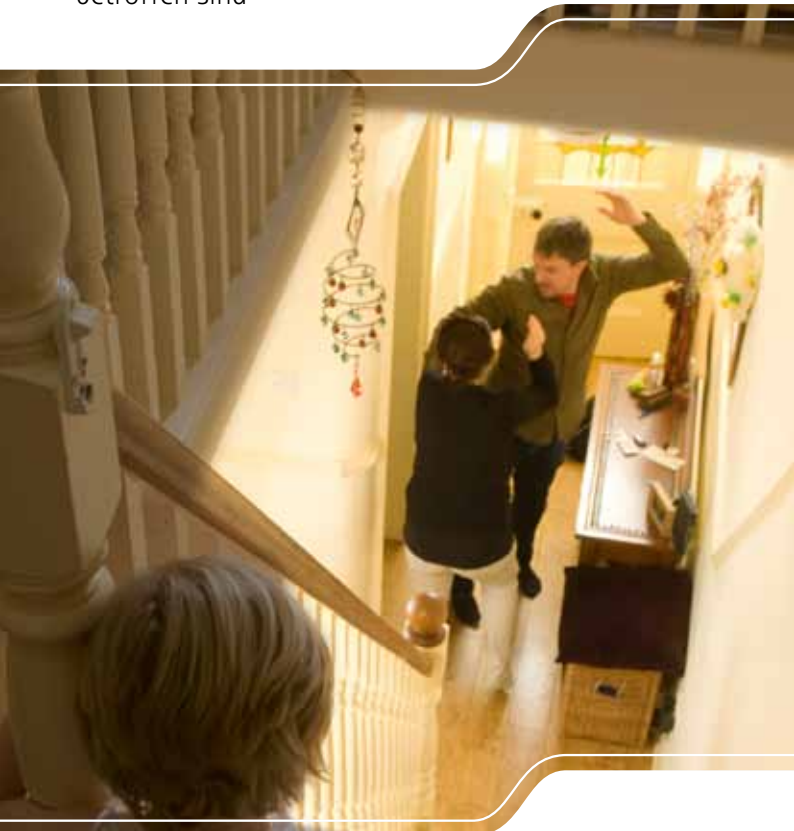


Häusliche Gewalt ist keine Privatsache!

Ratgeber für Frauen, Männer und Kinder,
die von häuslicher Gewalt oder Stalking
betroffen sind



Häusliche Gewalt ist keine Privatsache!

Ratgeber für Frauen und Männer, die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind



Liebe Leserin, lieber Leser,

sind Sie von häuslicher Gewalt betroffen, werden Sie z. B. geschlagen oder gedemütigt, müssen Sie das nicht hinnehmen. Sie können sich Hilfe holen.

Worum es geht:

Häusliche Gewalt bezeichnet Gewalthandlungen zwischen Menschen, die in engen persönlichen, oft familiären Beziehungen zueinander stehen. Sie wird überwiegend von Männern gegenüber Frauen und Kindern ausgeübt und findet meistens zu Hause statt. Viele Opfer schweigen jahrelang aus Scham und erdulden seelische und körperliche Misshandlungen.

Kinder, die in ihrer Familie Gewalt als Muster für das Lösen von Konflikten kennengelernt haben, tragen diese Last ihr Leben lang. Sie neigen dazu, später selbst gewalttätig zu sein oder Opfer von Partnergewalt zu werden.

In engem Zusammenhang mit Beziehungsgewalt steht das Phänomen Stalking. Stalking: Zunehmend suchen Frauen wie auch Männer, die ständiger grenzenloser Belästigung und Psychoterror durch meist ehemalige Beziehungspartner ausgesetzt sind, Rat und Hilfe. Informationen hierzu finden Sie unter der Spalte „Rechtliche Möglichkeiten“.



Was häusliche Gewalt ausmacht:

In erster Linie nehmen Betroffene ausschließlich **körperliche Gewalthandlungen** als Gewalt wahr. Dazu zählen z. B.:

- stoßen, schlagen, treten, schubsen, würgen, verbrennen, festhalten, fesseln,
- mit Gegenständen oder Waffen bedrohen oder Verletzungen zufügen,
- Essen oder Schlaf entziehen,
- vergewaltigen oder zum Sex nötigen/zwingen.

Ebenso gehört **psychische oder seelische Gewalt** zum Spektrum der Misshandlungen. Diese Formen der Machtausübung werden oft verharmlost und nicht als Gewalt wahrgenommen, z. B.:

- einschüchtern, beleidigen, verfolgen, terrorisieren, drohen, Angst machen,
- Eigentum vorenthalten oder zerstören,
- kontrollieren, ein-/aussperren, an Kontakten zu Freunden und Familie hindern,
- vor anderen Personen schlecht machen,
- Zugriff auf Geld/gemeinsames oder eigenes Konto verweigern.

Alle Gewalthandlungen sind durch nichts und niemanden zu rechtfertigen! **Häusliche Gewalt ist strafbar!**

Sonderfall Stalking (Nachstellungen):

Stalking beinhaltet eine große Bandbreite einzelner Handlungen zum Nachteil oder gegen den ausdrücklich erklärten Willen eines Menschen. Dazu gehören z. B.:



- belästigende SMS und E-Mails,
- Telefonanrufe zu jeder Tages- und Nachtzeit,
- das Auflauern vor der Arbeitsstätte oder der Wohnung des Opfers,
- Beleidigung oder Bedrohung bis hin zur Körperverletzung, auch mit Todesfolge.

Durch die anhaltende Bedrohung erleiden viele Opfer gesundheitliche Schäden. Auch Stalking ist strafbar. § 238 StGB setzt auf schwere Belästigung ein Strafmaß von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder von einer Geldstrafe fest. Gefährliche Täter/Täterinnen, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, können auch in Deeskalationshaft genommen werden.

Was dieser Ratgeber will:

Dieser Ratgeber soll Ihnen weiterhelfen. Wenn Sie, Angehörige oder Freunde von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind, finden Sie hier Informationen über Ihre Rechte und bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote. Finden Sie den Mut, diese wahrzunehmen! Sie sollen wissen, wie Sie sich bei häuslicher Gewalt und Stalking zur Wehr setzen können.

Im Adressteil finden Sie Kontaktdaten. Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen können Sie Ihre persönliche Situation diskret und vertraulich besprechen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen sowie Beratung und Unterstützung. Die auf den folgenden Seiten aufgeführten Hilfsmöglichkeiten können Sie unabhängig voneinander in Anspruch nehmen.

Polizeiliche Maßnahmen

Was ist bei akuter Gefahr zu tun?

Polizeilicher Notruf: 110 oder nächste Polizeidienststelle

Teilen Sie der Polizei mit,

- wer Sie sind und wo Sie sich gerade aufhalten;
- durch wen und wodurch Sie oder andere Personen, insbesondere Kinder, akut gefährdet sind;
- wer wie und wodurch verletzt ist und wer dies verursacht hat;
- ob weitere Gefahr droht;
- ob der Täter/die Täterin Waffen besitzt, alkoholisiert ist oder unter Drogeneinfluss steht.

Bis die Polizei kommt, bringen Sie sich in Sicherheit, z.B. bei Nachbarn, Freunden, Verwandten oder in öffentlichen Einrichtungen. Sagen Sie der Polizei, wo sie sich jeweils aufhalten.

Was passiert dann? Was macht die Polizei?

Die Polizei wird Sie schützen. Sie wird Sie und den Täter/die Täterin getrennt voneinander zur Situation befragen. Falls eine Polizistin im Einsatz ist, können Sie sich als Frau auch von ihr befragen lassen. Jedes Detail ist wichtig! Versuchen Sie deshalb bitte, das Geschehene so genau wie möglich wiederzugeben. Nur so kann die Polizei entscheiden, welche Maßnahmen zu Ihrem Schutz geeignet und notwendig sind.

Die Polizei kann den Täter/die Täterin **sofort** bis zu 2 Wochen der Wohnung und aus Ihrer unmittelbaren Umgebung verweisen und ihm/ihr den Schlüssel abnehmen, ihn/sie ggf. auch in Gewahrsam nehmen sowie Gegenstände sicherstellen.

Sie ist zu gründlicher Beweissicherung verpflichtet. Deshalb wird sie dokumentieren, was passiert ist und Ihnen dazu das entsprechende Aktenzeichen mitteilen. Dazu kann sie z.B. Zeugen befragen, Fotos fertigen und beweissichernde Gegenstände mitnehmen. Bei Wegweisung muss die Polizei die neue Anschrift des Täters/der Täterin und ggf. seine/ihre telefonische Erreichbarkeit erfragen und vermerken.

Die Polizei fertigt bei Verdacht einer Straftat grundsätzlich eine Strafanzeige an und leitet diese an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung einer Anklage weiter.



Was können Sie erreichen?

Bei der Befragung durch die Polizei können Sie eine räumliche Trennung zum Täter/ zur Täterin verlangen.

Sie haben die Möglichkeit, einen Strafantrag zu stellen. Die Polizei wird Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten informieren.

Die Polizei kann Ihnen bei Bedarf den Kontakt zu einer Frauen- und Kinderschutzeinrichtung, Interventionsstelle oder anderen Hilfen vermitteln. Fragen Sie nach entsprechendem Informationsmaterial. Falls Sie sich für eine Frauen- und Kinderschutzeinrichtung entscheiden, sorgt die Polizei dafür, dass Sie in Ruhe und ohne weitere Bedrohung alle persönlichen Sachen und notwendigen Unterlagen und Dokumente für sich und Ihre Kinder (Auflistung siehe nächste Seite) packen und sich gefahrlos in die Schutzeinrichtung begeben können.

Wenn Sie in Ihrem Zuhause bleiben wollen oder private Schutzwege wählen, sollten Sie sich auf jeden Fall von einer Interventions- und Koordinierungsstelle beraten und helfen lassen.

Hinweis: Die Übermittlung Ihrer Daten durch die Polizei an die Beratungseinrichtungen erfolgt nur mit Ihrem Einverständnis. In Ihrem eigenen Interesse und zu Ihrem Schutz sollten Sie der Datenweitergabe unbedingt zustimmen.

Was ist zu beachten?

Lassen Sie sich in jedem Fall das **Aktenzeichen** bzw. die **Vorgangsnummer des polizeilichen Einsatzes**, die **Bezeichnung der Dienststelle** und den **Namen des aufnehmenden Beamten** aushändigen.

Unterstützung durch Frauenschutzeinrichtungen, Interventions- und weitere Beratungsstellen

Wer bietet im Bedarfsfall Schutz?

Sie fühlen Sie sich trotz einer Wegweisung nicht sicher? Hat die Polizei keine Wegweisung veranlasst? Oder wollen Sie aus anderen Gründen die gemeinsame Wohnung verlassen, um Schutz zu suchen?

Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie -wohnungen (siehe Adressteil) stehen Ihnen und Ihren Kindern rund um die Uhr zur Verfügung. Hier erhalten Sie eine Krisenberatung sowie weiterführende Hilfe in Ihrer Situation.

Für eine begrenzte Zeit finden Sie in sicherer Umgebung Ruhe, Ihre Situation zu überdenken und weitere Schritte zu planen. Sie erhalten dabei professionelle Unterstützung, die auch Behörden- und Arztgänge sowie die Durchsetzung finanzieller und juristischer Ansprüche umfasst.

Diese Einrichtungen sind meist anonym, Männer haben keinen Zutritt.

Für den Fall, dass Sie aus der Wohnung flüchten müssen, sollten Sie Dokumente und Bargeld bereits vorab an einem sicheren Ort aufbewahren.

Nehmen Sie folgende Unterlagen, Dokumente und persönliche Dinge für sich und Ihre Kinder mit:

- Wohnungsschlüssel, andere wichtige Schlüssel,
- Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis, Krankenversicherungskarte(n), ggf. auch für die Kinder,
- Aufenthaltspapiere (bei ausländischer Staatsangehörigkeit),
- Geburtsurkunden, Familienbuch oder Heiratsurkunde,
- Bargeld, Schecks, Geld- und Kreditkarten, Sparbücher,
- Medikamente, Telefonverzeichnisse,
- Versicherungsunterlagen, wie Haftpflicht-, Unfallversicherung,
- Mietvertrag, Arbeitsvertrag,
- Bescheide von ARGE, Arbeitsamt, Sozialamt, Rentenversicherung,
- Gerichtsurteile/Unterlagen zu Unterhalt, Sorgerecht und sonstigen Ansprüchen,
- Schul- und Arbeitszeugnisse,
- Schulbücher und Lieblingsspielzeug der Kinder,

- Nachweise für Ihr Eigentum, wie Quittungen, Rechnungen, andere Kaufbelege,
- Kontoauszüge, Einkommensnachweise,
- Kindergeldnummer, Vorsorgeheft,
- Fahrkarten/Monatskarten für öffentliche Verkehrsmittel,
- Handy mit Ladegerät.

Welche Hilfen geben Interventions- und Koordinierungsstellen?

Interventions- und Koordinierungsstellen (siehe Adressteil) beraten Sie und helfen Ihnen, wenn Sie von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind.

Sie arbeiten eng mit der Polizei zusammen, und unterstützen Sie als Opfer, aber auch unabhängig von ihr. Erhält die Interventionsstelle Ihre Daten von der Polizei, wird sich eine Mitarbeiterin kurzfristig mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen Beratung und individuelle Unterstützung anbieten, bei Bedarf auch bei Ihnen zu Hause. Die Mitarbeiterinnen beraten Sie auch zu Ihren Rechten und Ihren Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz.

Sie helfen Ihnen z. B., Anträge bei Gericht zu stellen, begleiten Sie bei Behördengängen, Arztbesuchen und anderen Wegen, wenn notwendig.

Für Ihren konkreten Fall kann so ein abgestimmtes Vorgehen erarbeitet werden, auf Wunsch auch bei Ihnen zu Hause.

Wer kann außerdem helfen?

Auch **Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen** (siehe Adressteil) sowie **Beratungsstellen der Opferhilfe e.V. und des Weissen Rings e.V.** (siehe Adressteil) beraten Sie im Falle häuslicher Gewalt und zur Überwindung von Konflikten in Ihrer Partnerschaft.

Die **Telefonseelsorge** kann Ihnen, auch anonym, seelischen Beistand geben. Die Telefonnummern 0800-111 01 11 oder 0800-111 02 22 sind kostenlos.

Täterberatungsstellen (siehe Adressteil) bieten Männern und Frauen, die körperliche und/oder seelische und/oder sexuelle Gewalt ausüben, Beratung und Therapie. Diese sollen befähigt werden, sich mit ihrem Verhalten auseinanderzusetzen, Verantwortung zu übernehmen und Konflikte gewaltfrei zu lösen.



Rechtliche Regelungen und Möglichkeiten

Fast alle Erscheinungsformen häuslicher Gewalt stellen strafrechtlich sanktionierte Handlungen dar.

Polizei und Staatsanwaltschaft werden insbesondere im Hinblick auf folgende strafrelevante Delikte ermitteln:

- Beleidigung,
- Hausfriedensbruch,
- Sachbeschädigung,
- Nötigung,
- Bedrohung,
- Erpressung,
- Freiheitsberaubung,
- Nachstellung (Stalking),
- einfache/gefährliche/schwere Körperverletzung,
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (Kindern),
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung,
- Mord- und Totschlagsversuch.

Gewaltschutzgesetz – Welche Möglichkeiten gibt es?

Am 01.01.2002 ist das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung“ in Kraft getreten. Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gilt speziell für den Schutz von Opfern in Fällen häuslicher Gewalt. Es wird bei vorsätzlicher Verletzung des



Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der Drohung mit solchen Verletzungen und bei Stalking angewendet. Außerdem schafft es eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Amtsgerichts.

Die Polizei ist befugt, den Gewalttäter/die Gewalttäterin für bis zu 2 Wochen aus der gemeinsam genutzten Wohnung wegzuweisen. Damit soll Ihr Schutz gewährleistet werden, so dass Sie Zeit haben, eine **Schutzanordnung beim Amtsgericht, Abteilung Familiensachen (Familiengericht)** beantragen zu können.

Schutzanordnungen umfassen insbesondere Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen. Das Gericht kann nach dem Gewaltschutzgesetz insbesondere anordnen, dass der Täter/die Täterin es unterlässt,

- Ihre bisher gemeinsam genutzte Wohnung zu betreten,
 - sich in einem festzulegenden Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten,
 - bestimmte Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten,
 - Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, z. B. über Telefon, Fax, Briefe, Telegramme, Päckchen und Pakete, E-Mails, SMS oder persönlich,
 - Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen,
- soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Auch in Fällen von Stalking kann mit einer Schutzanordnung gegen den Belästiger/die Belästigerin vorgegangen werden.

Die Polizei kann die alleinige Überlassung Ihrer gemeinsam genutzten Wohnung bis zu 2 Wochen aussprechen.

Des Weiteren können Sie aber auch über oben angeführte gerichtliche Schutzanordnung den Gewalttäter/die Gewalttäterin bis zu sechs Monate, in Ausnahmefällen auch länger, aus der Wohnung weisen lassen.

Ein Verstoß gegen die vom Gericht angeordneten Schutzmaßnahmen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden.

Sie können auch andere Ansprüche geltend machen, die das Gewaltschutzgesetz nicht erfasst, z. B. Schadensersatz für beschädigte Kleidung oder Gegenstände sowie für Arzt- und Krankenhauskosten fordern. Haben Sie Kinder, sollten Sie überlegen, ob Sie Anträge zur Änderung des Sorge- oder Umgangsrechts stellen wollen. Das für Sie zuständige Jugendamt wird Ihnen helfen.

Wer hilft?

Die Durchsetzung Ihrer Rechte können Sie allein, mit Hilfe einer Rechtsantragsstelle des Amts-/Familiengerichts oder einer Interventions- und Koordinierungsstelle (siehe Adressteil) veranlassen. Sie können aber auch eine Rechtsberatung durch eine Anwältin/einen Anwalt für Familienrecht in Anspruch nehmen und sich vertreten lassen. Geeignete Adressen erfahren Sie z. B. bei der Interventions- und Koordinierungsstelle oder der Rechtsanwaltskammer.

Hinweis: Fragen Sie nach Prozesskostenhilfe. Sie kann bei niedrigem Einkommen gewährt werden und umfasst auch die Kosten für die Rechtsberatung.

Was ist konkret zu tun?

Ihren Antrag auf Schutzanordnungen und/oder Wohnungszuweisung können Sie formlos bei der Rechtsantragsstelle Ihres Familiengerichts stellen oder der Geschäftsstelle des Gerichts zu Protokoll erklären. Formgerechte Vordrucke für einen Antrag sind auch z. B. über <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/gesetze,did=72358.html> abrufbar. Falls Sie sich weiter bedroht fühlen, kann Ihre Adresse auf Antrag in den Akten geheim gehalten werden. Sie können dann auch eine andere Adresse angeben, unter der Sie zuverlässig erreichbar sind.

In Eilfällen, z. B. wenn die Polizei keine Wegweisung verfügt hat oder die Frist von 2 Wochen nicht ausreicht, um Ihren Schutz zu gewährleisten, können Sie beim Familiengericht im Eilverfahren einstweili-

ge Schutzanordnungen beantragen. Dies ist oft in Trennungsphasen erforderlich. Wichtig ist, dass Sie das Gericht glaubhaft davon überzeugen müssen, dass Verletzungen, Stalking oder Belästigungen stattgefunden haben und dass Sie weiterhin davon bedroht sind. Das können Sie z. B. durch eine eidesstattliche Versicherung, ein ärztliches Attest, Zeugenaussagen und/oder die Dokumentation eines oder mehrerer Polizeieinsätze glaubhaft machen.

Auch dafür gibt es Vordrucke unter: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/gesetze,did=72358.html>.

Eilanträge (in dreifacher Ausfertigung, jedes Exemplar eigenhändig unterschrieben) können Sie persönlich beim Gericht abgeben, per Post schicken oder durch die Rechtsantragsstelle aufnehmen lassen.

In Fällen von Stalking sollten Sie oder Ihre anwaltliche Vertretung bei „Gefahr im Verzug“ einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen. Hier ist es wichtig, Ihre Forderungen exakt zu formulieren.

Für die Entscheidung über die für Sie geeigneten Schutzanordnungen ist es wichtig, dass Sie das Gericht über Zeugen und andere beweishebliche Umstände und Dokumente informieren. Ihr Antrag sollte deshalb folgendes enthalten:

- Was ist wann und wo passiert?
- Wodurch sind Sie aktuell und in Zukunft gefährdet?
- Welche Zeuginnen/Zeugen gibt es? Geben Sie deren Name, Adresse und Telefonnummern an.
- Wurden Sie oder/und die Kinder verletzt? Wie? Haben Sie ärztliche Hilfe in Anspruch genommen, geben Sie die Adresse der Ärztin/des Arztes an, fügen Sie ggf. das Attest bei und entbinden Sie Ihre Ärztin/Ihren Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht.
- War die Polizei bei Ihnen? Was hat sie veranlasst? Geben Sie das Aktenzeichen/die Vorgangsnummer des Polizeiberichts an.
- Wurde Strafanzeige erstattet? Geben Sie ebenfalls das Aktenzeichen/die Vorgangsnummer an.
- Hat der Täter/die Täterin auch früher Gewalt gegen Sie ausgeübt?
- Gab es früher schon mal einen Polizeieinsatz oder eine Strafanzeige?
- Ist der Täter/die Täterin vorbestraft?
- Besitzt der Täter/die Täterin eine Waffe?

Lassen Sie sich beraten!



Bitte beachten Sie folgenden wichtigen Hinweis:

Sind Sie verletzt worden, suchen Sie in jedem Fall eine Ärztin/einen Arzt (am Wochenende: Notdienst) oder ein Institut für Rechtsmedizin (Dresden, Leipzig, Chemnitz siehe Adressteil) auf und lassen Sie sich Ihre Verletzungen attestieren. Haben Sie den Mut, offen über Ihre Verletzungen zu sprechen. **Das ärztliche Attest ist ein wichtiges Beweismittel.**

Adressen zur Hilfe bei häuslicher Gewalt und Stalking

Unterstützungsangebote in der Polizeidirektion Westsachsen
(Landkreise Leipzig, Nordsachsen)

1. Frauenschutzeinrichtungen

Frauen- und Kinderschutzhaus Borna
Tel./Fax: (03433) 90 38 28
Funk: 0177/303 92 19
E-Mail: gewaltschutz@
wegweiser-boehlen.de

Frauen- und Kinderschutzwohnung
Döbeln

Tel.: (03431) 61 55 92
Notruf: 0171/968 25 97
E-Mail: frauen-in-not-doebeln@
abetsch.de

Frauen- und Kinderschutzwohnung
Torgau

Tel.: (03421) 90 84 16
E-Mail: FIT-Torgau@t-online.de

2. Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Wegweiser e.V.

Lange Str. 50, 04668 Grimma
Tel.: (03437) 70 84 78
Fax: (03437) 70 84 77
Funk: 0177/303 92 19
E-Mail: interventionsstelle@
wegweiser-boehlen.de

3. Täterberatungsstelle

TRIADE GbR
Außenstelle: Leipziger Str. 28
04860 Torgau
Tel.: (0341) 350 21 33
Fax: (0341) 350 21 34
Funk: 0163/230 71 86 oder
0163/230 71 78
E-Mail: beratungsstelle-le@
triade-le.de
www.triade-le.de/?Beratungsstelle

4. Institut für Rechtsmedizin

an der Universität Leipzig
Johannisallee 28, 04103 Leipzig
Tel.: (0341) 971 51 00
Fax: (0341) 971 51 09
E-Mail: rechtsmedizin.chemnitz@
medizin.uni-leipzig.de
www.rechtsmedizin.uni-leipzig.de

5. Beratungsstelle der Opferhilfe Sachsen e.V.

Husarenpark 1B, 04860 Torgau
Tel.: (03421) 77 58 91
E-Mail: torgau@opferhilfe-sachsen.de

6. Beratungsstelle Weisser Ring e.V.

Außenstelle Döbeln
Zur alten Schäferei 10, 04749 Ostrau
Tel.: (034324) 206 47
Fax: (035241) 88 98
E-Mail: rausch_zschochau@t-online.de

Außenstelle Landkreis Leipzig
Residenz im Park 11, 04824 Beucha
Tel.: (034292) 864 28
Funk: 0170/802 14 07

Außenstelle Landkreis Nordsachsen
Alfred-Holzweißig-Str. 30
04860 Torgau
Tel.: (03421) 71 17 36 oder
(03437) 93 06 40
Fax: (03437) 93 08 53
E-Mail: Volker.Pfitzner@gmx.de

7. Weitere Beratungsstellen und Notruf

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Diakonie Döbeln
Otto-Johnsen-Str. 4, 04720 Döbeln
Tel.: (03431) 71 26 21 / 18
Fax: (03431) 71 26 12
E-Mail: info@diakonie-doebeln.de
www.diakonie-doebeln.de

Ehe-, Familien- und
Jugendberatungsstelle
Crostigall 14 (Ringelnatzhaus)
04808 Wurzen
Tel.: (03425) 92 01 87

Notruf für vergewaltigte und sexuell
missbrauchte Frauen und Mädchen
Tel.: (0341) 391 11 99

8. Telefonseelsorge

Tel.: (0800) 111 01 11 oder
(0800) 111 02 22

9. Amtsgerichte

Amtsgericht Borna
Am Gericht 2, 04552 Borna
Tel.: (03433) 2755-0
Fax: (03433) 2755-99
E-Mail: verwaltung-agbrn@agbrn.justiz.sachsen.de

Amtsgericht Döbeln
Rosa-Luxemburg-Str. 16
04720 Döbeln
Tel.: (03431) 72 80
Fax: (03431) 57 00 87
E-Mail: verwaltung-p@agdl.justiz.sachsen.de

Amtsgericht Eilenburg
Walther-Rathenau-Str. 9
04838 Eilenburg
Tel.: (03423) 6545
Fax: (03423) 65 43 00
E-Mail: verwaltung-ageb@ageb.justiz.sachsen.de

Amtsgericht Grimma
Klosterstraße 9, 04668 Grimma
Tel.: (03437) 985 20
Fax: (03437) 91 12 79

Zweigstelle Wurzen:
Friedrich-Ebert-Str. 2a, 04808 Wurzen
Tel.: (03425) 906 50
Fax: (03425) 90 65 18
E-Mail: verwaltung-aggrm@aggrm.justiz.sachsen.de

Amtsgericht Oschatz
Brüderstr. 5, 04758 Oschatz
Tel.: (03435) 9018-0
Fax: (03435) 9018-42
E-Mail: verwaltung-agoz@agoz.justiz.sachsen.de

Amtsgericht Torgau
Rosa-Luxemburg-Platz 14
04860 Torgau
Tel.: (03421) 753-30
Fax: (03421) 753-315
E-Mail: verwaltung-agto@agto.justiz.sachsen.de

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Albertstraße 10, 01097 Dresden
www.sms.sachsen.de, E-Mail: presse@sms.sachsen.de

Redaktion: Birgit Roth, Steven Morgner

Druck: Druck & Werte GmbH, Leipzig

Gestaltung und Satz:

Pfefferkorn & Friends GmbH, www.pfefferkornundfriends.de

Redaktionsschluss: 30.07.2010

Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon 0351-2103671, Fax 0351-2103681
E-Mail: Publikationen@sachsen.de
Die Broschüre kann auch online bestellt und herunter geladen werden unter www.publikationen.sachsen.de.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Datei nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.